

Grundsatzpositionen des Frauenrings zum KindNamRÄG 2012:

Weitere Novellierung der Vertretungsrechte beider Elternteile in Richtung "automatischer gemeinsamer Obsorge" - gerade nach strittigen Scheidungen: NEIN!

Gesetzliche Grundlage in § 167nF (grundsätzliche alleinige Vertretungsberechtigung jedes Elternteils bei gemeinsamer Obsorge), jedoch in § 179 Automatismus des Weiterbestehens der gemeinsamen Obsorge auch bei Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, Ausnahme: andere Vereinbarung vor Gericht; § 179a: alleinige Obsorge eines Elternteils nur als Ausnahme aus „wichtigen Gründen“ auf Antrag eines Elternteils iGgs zur derzeitigen Regelung in § 177, die eine Vereinbarung der Eltern, zu genehmigen durch das Gericht, vorsieht

Grund: Kindeswohl, Kind darf nicht zum Zankapfel werden, Kinder müssen wissen, wohin sie gehören und wer für sie entscheidet, durch Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 eingeführte Weitergeltung der Obsorge beider Elternteile in der Praxis nicht bewährt (anders dazu die ErlBem); Befürchtung eines starken Anstiegs seelisch geschädigter Scheidungskinder, die therapeutischer bzw psychiatrischer Behandlung bedürfen

Novellierung und Verbesserung des Besuchsrechts bzw der Informationspflichten in §§ 186 ff: JA!

Gemeinsame Pflege und Erziehung (als Teil der gemeinsamen Obsorge iSv § 158nF) bei vorhandenem Einvernehmen grundsätzlich ja, aber klare pragmatische Trennung im Konfliktfall – Kindeswohl, insbesondere in Hinblick auf die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen, einerseits zu beachten; andererseits aber auch, dass der ohnehin mühsame Alltag von AlleinerzieherInnen nicht noch schwieriger wird – Konkretisierung des Kindeswohls und der pragmatischen Aspekte an geeigneter Stelle?

Wechselmodell iSv § 180nF: Bedenken im Sinne der obigen Ausführungen - Kinder müssen wissen wohin sie gehören; Wechselmodell kann jetzt auch (allerdings nicht vor Gericht) vereinbart werden – wozu die gesetzliche Verankerung?

Selbständiges Antragsrecht eines Elternteils auf Zuerkennung der Obsorge ohne Einvernehmen mit dem anderen Elternteil iSv § 179a und § 180:

EGMR-Urteil, ausständige VfGH-Entscheidung; Umsetzung des EGMR-Urteils nicht zwingend durch die derzeit vorgesehenen Neuregelungen, Automatismus nicht erforderlich; Bindung des Antrags durch Konkretisierung des Kindeswohls (siehe auch ErlBemBesTeil, S 15), zB an "insbesondere aufrechte Beziehung zum Kind, Unterhaltszahlungen, Gewaltfreiheit", gesetzlich festgelegtes Äußerungs- und Anhörungsrecht des anderen Elternteils; Problematik einer bloßen Hinterlegung – Kenntnisnahme durch Behörde nicht erforderlich – beim Standesamt – (Gefahr zB für Migrantinnen - Sprachbarrieren!) iSv § 177 Abs 2 letzter Satz, trotz an sich verständlichem Bestreben eines one-stop-shop Prinzips, durchgängige gerichtliche Zuständigkeit zu überlegen wie ja auch in den anderen Fällen der §§ 179, 180

Warum gemeinsame Adoption nur durch Ehepaare iSv § 191 Abs 2?

Evtl Gleichheits- bzw Art 8 EMRK-Problematik in Hinblick auf Lebensgemeinschaften und Eingetragene Partnerschaften, außerdem Inkonsequenz: Keine Unterscheidung mehr zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, aber hier schon?

Namensrecht: Subsidiäre Festlegung des Vaternamens in § 155?

Warum dieser „Auffangtatbestand“ (Zitat ErlBemBesTeil, S 8, Abs 4) zu Gunsten der Väter und nicht andere Regelung?

